

Strafrechtliche Risiken der Substitutionsbehandlung

Rainer Ullmann

Vortrag beim 13. Substitutionsforum
der ÖAGBS 17./18.4.2010

RG 1926

- Verbot von Kokaindauererordnungen, allmählicher Entzug erlaubt: sachlich falsch
- gleichzeitig Verbot von Morphindauererordnungen
- Opiumgesetz 1920: Abgabe geregelt, nur als Heilmittel erlaubt
- Verschreibung im Morphinggesetz 1930 geregelt

BGH 1979

- Substitution geeignet, aber:
- Verschreibung zu unkontrolliertem Gebrauch ärztlich nicht zu verantworten
- Begründetheit entfällt rückwirkend: also Straftat
- Einnahmekontrolle im BtMG nicht vorgesehen, nur die Verschreibung

Folge des Rezeptierungsverbotes

- Ärzte bauten die Strukturen auf, um das aus der Apotheke in abgepackten Tagesdosen gelieferte Polamidon in der Praxis einnehmen zu lassen
- Sie gaben für einzelne Tage mit (Abgabe)
- Das war bis 2002 völlig normal, kein Strafverfahren bekannt

Überlassung - Mitgabe - Abgabe

- Überlassung zum unmittelbaren Verbrauch in der Praxis oder Ambulanz
- Mitgabe – eigenverantwortliche Einnahme, nur durch Aushändigung der Verschreibung (Take home)
- Abgabe - nur aus der Apotheke

Abgabe

- Übertragung der eigenen tatsächlichen Verfügungsgewalt an einen anderen
- Unerlaubte Abgabe: Fehlen der Erlaubnis nach §3 BtMG
- Aber: Erweiterung des Kreises der am BtM-Verkehr Teilnehmenden
- Dieses Kriterium ist bei der Substitutionsbehandlung nicht erfüllt

Abgabe aus der Praxis 1

- 34 Straftaten: 1 Straftat/Woche
- stabiler Patient,
- 5 Tagessätze/Straftat, zusammen 30 Tagessätze, 2 Jahre Bewährung

BGH 2008

- 16 Patienten, 133 Fälle Abgabe: 4 Jahre Haft
- „Unter Mißachtung der materiellen Voraussetzungen einer Substitutionsbehandlung“
- „Unter dem Deckmantel einer ärztlichen Behandlung“
- Deshalb keine unbegründete Verschreibung (§29 (1) Nr. 6, sondern unerlaubte Abgabe §29 (1) Nr. 1 (Dealerparagraph)

Verbot der Abgabe aus der Praxis

- Internationaler Standard
- Im Entwurf der 21. BtMÄndV 2007 vorgesehen
- Das Kriterium für den ärztlichen Umgang mit BtM ist „ärztlich begründet“ und nicht die Modalität
- Verurteilung von Ärzten wie Straßendealer absurd

Straftat

bis zu 5 Jahren Haft oder Geldstrafe

BtMG §29 Abs. 1 Nr. 6a und b:

Nicht begründete Verschreibung,
Verabreichung oder Überlassung von BtM

Nur 2 Straftaten nach §5 BtMVV:

- Abs. 1: das Abstinenzziel nicht beachtet
- Abs. 4: Verordnung anderer als der ausdrücklich erlaubten BtM

In §5 der BtMVV geregelt 1

- das Behandlungsziel
- die Aufnahme- und Abbruchkriterien,
- die Auswahl der Arzneimittel,
- die Zahl der Tage, für die eine Verschreibung ausgestellt werden darf,
- die Aushändigung des Rezeptes,

In der BtMVV geregelt 2

- die Kennzeichnung des Rezeptes mit einem Diagnosekürzel,
- die Kennzeichnung des Rezeptes bei einer höheren Dosis,
- die Einnahmemodalitäten,
- die Voraussetzung zur Mitgabe des Substitutionsmedikaments,
- die Durchführung von psychosozialen Begleitmaßnahmen,

In der BtMVV geregelt 3

- die Meldung der Patienten an ein zentrales Register,
- die Vorlage der Behandlungsdokumentation auf Anforderung der zuständigen Landesbehörde,
- die Form der Mitteilung über die bisherige Behandlung an den weiterbehandelnden Arzt

Ordnungswidrigkeit (bis zu 25.000€):

- Substitution ohne Qualifikation
- fehlende Dokumentation oder Dokumentation nicht vorgelegt
- fehlende oder falsche Angaben auf dem BtM-Rezept (S und A, Datum)
- fehlende Angaben auf der Substitutionsbescheinigung
- fehlende Meldung an das Substitutionsregister
- Rezeptdurchschriften nicht 3 Jahre aufbewahrt

Nicht strafbewehrte Regelungen1

§5 (8) Voraussetzung zur Mitgabe:
Dosiseinstellung abgeschlossen, kein
gefährdender oder mißbräuchlicher
Beikonsum

- Mitgabe für mehr als 7 Tage
- Persönliche Aushändigung des Rezepts

Nicht strafbewehrte Regelungen2

- § 5 (2) Weiterbehandlung trotz
- 4. b fehlender Inanspruchnahme notwendiger PSB
- 4. c den Zweck der Substitution gefährdendem Beikonsum
- 4. d Weitergabe des Substitutionsmittel
- Abweichungen von den Richtlinien der Bundesärztekammer

§5 BtMVV und die BÄK- Richtlinien 2

Bezug auf BÄK-Richtlinien in §5 BtMVV:

- Abs. 2 Satz 2: Zulässigkeitsvoraussetzungen
- Abs. 4 Satz 4: Auswahl Substitutionsmittel
- Abs. 8 Satz 4: Mitgabevoraussetzungen

Die Abweichung von den BÄK-Richtlinien ist
nicht strafbewehrt

47. Deutscher Ärztetag 1928

- Berichterstatter Prof. Gaupp: „Freilich, meine Damen und Herren, das Leben spottet aller Paragraphen und die zahllosen und mannigfaltigen Schwierigkeiten, die es schafft, gestatten eine streng buchstabemäßige Durchführung der soeben dargelegten Grundsätze nicht immer und überall.“

Probleme

- Einige Staatsanwälte: Abweichungen von den BÄK-Richtlinien – nicht begründete Verschreibung nach §13 (1) BtMG
- Anklage: Vielzahl nicht sanktionierter Verstöße – insgesamt unsorgfältige und damit unbegründete Behandlung - Straftat
- Nicht sachkundige Gutachter (Rechtsmediziner, beim MDK angestellter Kardiologe)

Winkler

- Wenn stationäre Entwöhnung möglich oder bei Ablehnung des verbindlichen Entwöhnungsziels durch Patienten: Straftatbestand unzulässiger Verschreibung erfüllt
- „Anwendung“ beinhaltet die Anwendung durch den Arzt, Absage an Selbstapplikation
- Take home ist ausgeschlossen bei BK
- Straftaten nach §16 BtMVV: Überschreitung der Höchstmenge, an nicht Opiatabhängige und sonstige Beschränkungen des §5 Abs. 2
- BtMVV gibt rechtliche Sicherheit

Gutachter 1

- „... da bei den gängigen Substitutionsbehandlungen im niedergelassenen Bereich aufgrund der falschen Indikationen ein extrem hoher Beigebrauch, in der Regel fast immer, stattfindet.“
- „Behandlung in eine maximale Intoxikation hinein begonnen“, weil „im Aufnahmeurin verschiedene Substanzen halbquantitativ über den Messbereich hinaus („Tachoanschlag“) nachgewiesen wurden.

Gutachter 2

- Rechtsmediziner 2005: „Dass ... die Methadon-Substitutionsbehandlung Todesfälle weitgehend verhindern kann, ist offenbar auszuschließen.“
- Ein Kardiologe rechnet die Gesamtmenge des in mehreren Jahren verschriebenen Methadons zusammen und berechnet daraus, wie viele gesunde Menschen damit intoxikiert werden könnten.

Beispiele

- Dosisüberschreitung
- Unsorgfältige Substitutionsbehandlung
- Mitgabe trotz Beikonsum
- Abgabe aus der Praxis
- Handel
- Todesfälle

Überschreitung Höchstdosis

- 111 Fälle Überschreitung der Höchstdosis, angeklagt waren jeweils die Verschreibungen vom 25. – 30. jedes Monats
- 60 Seiten Anklageschrift
- Freispruch nach 5 Minuten beantragt durch Staatsanwalt („die AOK hat gesagt, das sei strafbar“)

Unsorgfältige Behandlung

- Mitgabe trotz Beikonsum
- Mitgabe für mehr als 7 Tage
- Mitgabe ab Behandlungsbeginn
- Mitgabe der Rezepte an Dritte
- Mischrezepte
- Geldstrafe 27.000 €

Mitgabe trotz Beikonsum

- 4 Patienten, mehrjährige Behandlungen, 183 Straftaten
- 1 Jahr 9 Monate auf Bewährung;
- 10 Patienten, 282 Straftaten: Mitgabe vor Ablauf von 6 Monaten und bei Beikonsum
- Strafverschärfend: Überschreitung der Höchstdosis
- 1 Jahr 8 Monate auf Bewährung

Bayern 30.1.2006

- „Demnach handelt der Substitutionsarzt rechtswidrig, wenn er gleichwohl ausschließlich aus logistischen Gründen Methadon für Sonn- und Feiertage zur eigenverantwortlichen Einnahme verschreibt. Soweit ersichtlich, gehen die Staatsanwaltschaften dann von einer Strafbarkeit nach §29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6a aus“ (nicht begründete Verschreibung)
- Wer substituiert, muß an Wochenenden zur Verfügung stehen“

Handel

- Beliebter Vorwurf (Hausdurchsuchung, U-Haft)
- In Anklage oft nicht mehr erwähnt
- Arzt rezeptiert, legt das Geld für den Patienten aus und berechnet die verbrauchten Teilmengen ohne Aufschlag: Handel?
- 13 Patienten, 143 Straftaten, 3 Jahre Haft
- Begründung BGH: Medikamente abgerechnet + Honorar = Handel, da mit Aufschlag verkauft

Niedersachsen

- AOK behauptet Laufzeitverkürzung und Verkauf für zusammen 38000€
- Unqualifizierter Gutachter (beim MDK angestellter Kardiologe)
- 3 Jahre bis Prozeßbeginn

BtMG Straftaten bei Todesfällen

- §30 (1) Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren: Wer 3. BtM abgibt oder zum unmittelbaren Gebrauch überläßt und dadurch leichtfertig dessen Tod verursacht (**nicht bei Verschreibung**)
- Oder §222 StGB (fahrlässige Tötung)
Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe
- Todesfälle während der Behandlung, auch wenn Patient gegen ärztliche Anordnung handelt

Aktivitäten der Fachgesellschaften

- „Schwarze Schafe“
- Wenig und späte Unterstützung durch die Fachverbände: nicht anerkannte Gruppen müssen besonders korrekt sein

Überlegungen und Vorschläge

- Ist Strafrecht geeignet? erforderlich?
verhältnismäßig? bei der Ahndung formaler Fehler
bei Substitutionsbehandlungen?
- Strafverfahren nur, wenn jemand geschädigt
wurde
- Abschaffung §5 BtMVV
- Prüfung der Behandlung durch ÄK-Kommission,
ggf. Entzug der Substitutionsgenehmigung

§5 BtMVV und die BÄK- Richtlinien 1

- Forderung in §5 BtMVV: Behandlung nach dem allgemein anerkannten Stand der med. Wissenschaft
- Die Einhaltung des Standes der medizinischen Wissenschaft wird **vermutet**, wenn ... die Richtlinien der Bundesärztekammer beachtet worden sind:
- Richtlinien erleichtern dem StA die Arbeit